

LIEGEPLATZORDNUNG für den WASSERSPORTVEREIN OBERFELL e.V.

Gemäß § 7 (6) der Satzung des Wassersportvereins Oberfell e.V.

I. Allgemeines

(1) Liegeplätze für Boote können auf Antrag eines Vereinsmitgliedes vom Vorstand des WSVO zugeteilt werden. Mitglieder, die den Status inaktiv führen, können keinen Liegeplatz beanspruchen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung eines Liegeplatzes.

Jeder Liegeplatznutzer erkennt sämtliche Bestimmungen des jeweils geltenden Nutzungsvertrages mit der Wasser- und Schifffahrtsstraßenverwaltung (WSV) an und haftet bei individueller Zuwiderhandlung persönlich.

(2) Liegeplätze können nur dann vergeben werden, wenn für das Boot oder die Boote, für das oder die ein Platz beantragt wird, eine ausreichende und gültige Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Der Liegeplatz verfällt, wenn die Versicherung nicht mehr besteht. Der Bootseigner ist außerdem zur gesetzlich vorgeschriebenen Registrierung verpflichtet. Der Liegeplatz verfällt außerdem, wenn den Bestimmungen dieser Ordnung zuwider gehandelt wird.

(3) Ein Liegeplatz gilt für denjenigen Bootseigner, dem der Platz zugewiesen wurde. Bei Bootswechsel und Wunsch nach Beibehaltung eines Liegeplatzes muss erneut ein Antrag an den Vereinsvorstand gerichtet werden.

(4) Jeder Liegeplatz wird immer nur für die Dauer eines Kalenderjahres vergeben. Die Vergabe verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn der Liegeplatz nicht sechs Monate vor Ablauf des Jahres vom Vorstand unter Angabe von Gründen oder zum Ende des Kalenderjahres vom Platzhalter gekündigt wurde oder die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme entfallen sind. Ein Anspruch auf einen festen Liegeplatz oder einen Dauerliegeplatz besteht nicht.

(5) Der jeweils amtierende Boots- und Hafewart erstellt für jede Saison eine verbindliche Belegungsliste, die am Informationsbrett ausgehängt wird.

(6) Die Mitgliederversammlung legt eine Gebührenordnung für die Nutzung eines Liegeplatzes fest.

(7) Liegeplätze können von Platzhaltern nicht weitervermietet werden. Bei Verlassen des Vereins oder bei Veräußerung des Bootes ist die Vereinskennung am Boot zu entfernen.

(8) In Kommentierung zu §7 (6) der Satzung des Wassersportvereins Oberfell e.V. gilt, dass ein Boot seinen Liegeplatz für mindestens vierzehn Tage in jeder Saison belegen muss, um seinen Anspruch nicht zu verlieren.

(9) In Ausnahmefällen kann der Liegeplatzinhaber mit dem Vorstand in beiderseitigem Einvernehmen eine Regelung treffen.

II. Bootstypen und Größen

(1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung stehen dem WSVO Wasser- und Landliegeplätze zur Vergabe frei. Die Anzahl der zu vergebenden Plätze errechnet sich aus der laut jeweils gültigem Nutzungs-

vertrag mit der WSV zur Verfügung stehenden Gelände- bzw. Wasserfläche.

(2) Liegeplätze werden für Segel-, Motor- und Kombinationsboote vergeben. Der jeweilige Bootstyp wird durch die Herstellerangaben in den Fahrzeugdokumenten bestimmt.

(3) Für maximal zehn Motor- und Kombinationsboote können, soweit Kapazitäten frei sind, Plätze vergeben werden. Beim Antragsverfahren kann dem Segelboot Vorrang im Konfliktfall mit dem Motorboot gewährt werden.

(4) Für Wasserlieger stehen Liegeplätze laut Nutzungsvertrag zur Verfügung.

(5) Landliegeplätze werden für Jollen, Motor- und Kombinationsboote, Surfbretter und Betriebsboote des WSVO vergeben. Die Größe der Landliegeboote darf die Ausmaße der zur Verfügung stehenden Liegeplätze nicht überschreiten.

III. Ordnungsbestimmungen

(1) Jeder Liegeplatzhalter ist für einen ordentlichen und sauberen Zustand des genutzten Platzes selbst verantwortlich.

(2) Für Schäden an Booten, die durch die Wahrnehmung von vereinsmäßigen Aufgaben entstehen, übernimmt der Verein keine Haftung. Der WSVO haftet nicht für Schäden, die durch Einwirkung Dritter oder durch höhere Gewalt entstanden sind.

(3) Die Liegeplätze dürfen nur in dem Zeitraum zwischen dem 1. April und dem 31. Oktober eines jeden Jahres belegt werden. Außerhalb dieses Zeitraumes müssen die Boote vom Moselgelände entfernt sein, ebenso innerhalb dessen bei Hochwasser oder Eisgefahr.

(4) Die Unterbringung von Booten auf dem Lagergelände (Winterlager) in den Wintermonaten ist bis zur Kapazitätsgrenze zulässig. Eine gesonderte Nutzungsg Gebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

IV. Gastlieger

(1) Sofern Kapazitäten frei sind, können Gastlieger die Anlagen des WSVO für maximal 14 Tage pro Jahr nutzen. Der Vorstand legt eine Belegungs- und Gebührenordnung fest.

(2) Gastlieger erkennen diese Liegeplatzordnung an. Bei Nichtbefolgung kann Ihnen sofort die Nutzung des Gastliegeplatzes entzogen werden.

Diese Liegeplatzordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 5. Februar 2006 beschlossen, am 10. Februar 2019 geändert, und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(der Vorstand)